

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.054.140

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4371/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: 80.000,00 € für "feministische Prinzipien", die die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen am 19. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend wird festgehalten, dass die Förderungen der österreichweit vertretenen Frauen- und Mädchenberatungsstellen durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung basierend auf nationalen, europäischen und völkerrechtlichen Verpflichtungen und Zielbestimmungen erfolgt und wesentlich zur Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung, Gewaltprävention sowie zum Gewaltschutz beitragen. Die inhaltlichen Schwerpunkte richten sich nach normativen Vorgaben sowie nach einem konkreten, sachlichen, mess- und belegbaren Bedarf in Österreich (z.B. Lohnlücke zwischen Frauen und Männern, Pensionslücke zwischen Frauen und Männern, Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen, intersektionale Diskriminierungserfahrungen).

Inhaltlich stellen Frauen- und Mädchenberatungsstellen das Herzstück dieser Versorgungslandschaft dar: Sie leisten unmittelbare Hilfe im Einzelfall, unabhängig von Alter, Bildungsgrad, Herkunft oder Lebenslage, und wirken als niederschwellige, vernetzte sowie multiprofessionelle Drehscheibe für Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen, insbesondere jedoch in Not- und Krisensituationen. Ihre Leistungen für einzelne Personen und die Gesellschaft sind unverzichtbar, messbar definiert und basierend auf jährlichen Leistungsberichten nachweisbar.

2024 wurden mehr als 120.000 Frauen und Mädchen beraten und unterstützt. Mehr als 98% der Beratungen wurden positiv abgeschlossen (Problemlösung bzw. Problementeilösung) und belegen damit sowohl die hohe Lösungskompetenz als auch die Beratungsqualität. Studien verdeutlichen zudem, dass der volkswirtschaftliche Mehrwert der über 200.000 Beratungen jährlich zur Unterstützung von Frauen größer ist als die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Wendepunkt“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) gefördert?

a. Wann wurde die Förderung beantragt?

b. Von wem wurde die Förderung beantragt?

i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?

c. Wann wurde die Förderung genehmigt?

d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?

i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?

i. Wenn ja, mit welchen?

ii. Wenn nein, warum nicht?

f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?

g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?

i. Wann?

ii. Mit welchem Ergebnis?

iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?

h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?

i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Wendepunkt“ erbracht?

2. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Wendepunkt“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) gefördert?

a. Wann wurde die Förderung beantragt?

b. Von wem wurde die Förderung beantragt?

i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?

c. Wann wurde die Förderung genehmigt?

d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?

i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?

i. Wenn ja, mit welchen?

ii. Wenn nein, warum nicht?

f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?

g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?

i. Wann?

ii. Mit welchem Ergebnis?

iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?

h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?

i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Wendepunkt“ erbracht?

Die geförderten Projekte bzw. Maßnahmen sind für die gefragten Zeiträume aus den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Zurückliegende Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024)

Förderungsnehmer	Projekt	Förderzeitraum
wendepunkt - Frauen für Frauen und Kinder	Frauenservice-Stelle	Kalenderjahresförderung 2020, 2021, 2022, 2023, 2024
	Frauenhaus Beratung	Kalenderjahresförderung 2020, 2021, 2022, 2023, 2024
	Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt NÖ	Kalenderjahresförderung 2020, 2021, 2022, 2023, 2024

Derzeitige Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024)

Förderungsnehmer	Projekt	Förderzeitraum
wendepunkt - Frauen für Frauen und Kinder	Frauenservice-Stelle	Kalenderjahresförderung 2025
	Frauenhaus Beratung	Kalenderjahresförderung 2025
	Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt NÖ	Kalenderjahresförderung 2025

Dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung steht keine automatisierte Auswertungsmöglichkeit betreffend Antragsdatum, Genehmigungsdatum sowie Datum der abgeschlossenen Förderungskontrolle und eingebrachter Eigenleistungen der Förderungsnehmenden zur Verfügung. Von einer manuellen Auswertung wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen. Grundsätzlich müssen alle Anträge fristgerecht zu den auf der Webseite des Ministeriums

veröffentlichen Fristen eingebracht werden. Bei den geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen handelt es sich um Kalenderjahresförderungen, die bis spätestens 31.10. des Vorjahres einzureichen sind, individuelle Anpassungen werden nur in Ausnahmen vorgenommen. Alle eingelangten Förderungsanträge werden auf Konformität hinsichtlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) geprüft.

Rechtliche Grundlagen der Förderungsvergabe sind die genannten ARR 2014 sowie die Sonderrichtlinie der Frauenprojektförderung, die auf der Webseite des BMFWF unter <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/services/frauenprojektfoerderungen.html> veröffentlicht sind.

Generelle Vorgaben betreffend Mittelverwendung werden der förderwerbenden Organisation bereits mit Antragsstellung zur Kenntnis gebracht, einzelne Kostenpositionen können im Zuge der Förderungsvergabe vom Widmungszweck ausgenommen werden.

Die aus Mitteln der Frauenprojektförderungen finanzierten Einrichtungen sind auf der Webseite des Transparenzportals abrufbar: [Transparenzportal - Personenbezogene Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit](#). Die basierend auf Förderungsaufufen finanzierten Projekte sind zusätzlich auf der Webseite der Frauenprojektförderung unter <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/services/frauenprojektfoerderungen.html> ausgewiesen. Alle geförderten Beratungsangebote sind zudem auf folgender Webseite abgebildet: <https://www.frauenberatung.gv.at/>.

Eine inhaltliche und finanzielle Kontrolle erfolgt einheitlich über alle aus Frauenbudget geförderten Einrichtungen basierend auf den oben genannten Vorgaben einschließlich der abgeschlossenen Förderungsverträge. Alle Förderungsnehmenden haben nach Ende der Förderungslaufzeit einen inhaltlichen und finanziellen Bericht zu legen, der seitens der Fachabteilung geprüft wird. Als Ergebnis einer Prüfung der Projektabrechnung können auch bereits ausgezahlte Förderungsmittel zurückgefordert werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „Wendepunkt“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?

a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?

b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?

c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?

d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?

i. Wenn ja, wann?

ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?

e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „Wendepunkt“ durch Ihr Ressort kontrolliert?

i. Wenn ja, wann?

ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

iii. Wenn nein, warum nicht?

4. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „Wendepunkt“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?

a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?

b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?

c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?

d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?

i. Wenn ja, wann?

ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?

e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „Wendepunkt“ durch Ihr Ressort kontrolliert?

i. Wenn ja, wann?

ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

iii. Wenn nein, warum nicht?

Mit dem genannten Verein wurde in den abgefragten Zeiträumen kein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Zu Frage 5:

5. An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des Vereins „Wendepunkt“ seit dem 24.10.2024 teil?

Grundsätzlich werden Vertreter:innen sämtlicher Frauen- und Mädchenberatungsstellen regelmäßig zu unterschiedlichen Veranstaltungsformaten wie Dialogen, Arbeitsgruppen und Diskussionsveranstaltungen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung eingeladen um von ihrer hohen Fachexpertise und Kompetenz zu profitieren. Eine standardisierte Auswertung über tatsächliche Teilnahmen an diesen unterschiedlichen Veranstaltungsformaten liegt nicht vor.

Wien, 19. Februar 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

